

Informationen

zum Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Welche Leistungen gibt es?

Wenn Ihre körperliche oder seelische Gesundheit eingeschränkt ist und Sie dennoch am Arbeitsleben teilhaben möchten, können wir Sie unterstützen. Wir helfen Ihnen zum Beispiel dabei,

- Ihren Arbeitsplatz zu erhalten,
- einen anderen Arbeitsplatz zu erlangen,
- sich weiterzubilden oder umschulen zu lassen,
- eine selbständige Tätigkeit aufzunehmen.

Diese Leistungen werden als „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ bezeichnet. Wenn wir im Folgenden von „Leistungen“ sprechen, meinen wir damit immer Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Wir möchten Ihnen eine möglichst dauerhafte berufliche Eingliederung ermöglichen. Deshalb haben diese Leistungen auch Vorrang vor der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Diese Leistungen werden auch von anderen Trägern angeboten, z. B. von den Berufsgenossenschaften bei einem Arbeitsunfall. Falls wir nicht zuständig sind, kümmern wir uns darum, dass Ihr Antrag innerhalb von 14 Tagen an die richtige Stelle gelangt.

Für wen sind diese Leistungen gedacht?

- Für Personen, deren Erwerbsfähigkeit erheblich gefährdet ist. Die erhebliche Gefährdung muss bedingt sein durch Krankheit oder durch körperliche oder seelische Behinderung. Durch unsere Leistungen muss eine Minderung der Erwerbsfähigkeit abgewendet werden können.
- Für Personen mit teilweiser oder voller Erwerbsminderung. Die Erwerbsminderung muss bedingt sein durch Krankheit oder durch körperliche oder seelische Behinderung. Durch unsere Leistungen muss
 - die Erwerbsfähigkeit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden können oder
 - eine wesentliche Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit abgewendet werden können.
- Für Personen mit teilweiser Erwerbsminderung, wenn deren Arbeitsplatz erhalten werden kann, obwohl keine Aussicht auf eine wesentliche Besserung der Erwerbsfähigkeit besteht.

Wenn Sie diese Leistungen beantragen, müssen Sie außerdem

- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben oder
- eine medizinische Rehabilitation abgeschlossen haben, die durch einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung durchgeführt wurde, und weitere Leistungen benötigen, oder
- eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beziehen, oder ohne unsere Leistungen zumindest einen Anspruch darauf haben, oder
- einen Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit haben.

Was passiert, wenn der Antrag gestellt wurde?

Unser Reha-Fachberater in Ihrer Nähe wird Sie eventuell zu einem Beratungsgespräch einladen. Darin wählen Sie gemeinsam aus, welche Leistungen für Sie geeignet sind.

Möglicherweise sind weitere Untersuchungen erforderlich. Dies können sowohl medizinische als auch psychologische Untersuchungen sein.

Sofern Sie technische Hilfsmittel beantragen, benötigen wir Kostenvoranschläge. Diese müssten Sie einreichen.

In Einzelfällen bitten wir die Agentur für Arbeit um ein Gutachten. Darin wird festgestellt, welche Leistungen aus Sicht des Arbeitsmarktes zweckmäßig sind.

Wozu sind Sie verpflichtet?

Sie sind verpflichtet daran mitzuwirken, dass wir über Ihren Antrag sachgerecht entscheiden können. Dazu gehört es,

- alle Tatsachen anzugeben, die für die Entscheidung erheblich sind,
- persönlich zu Gesprächen zu erscheinen und
- sich medizinisch oder psychologisch untersuchen zu lassen.

Den Aufwand für Sie werden wir so gering wie möglich halten.

Haben Sie noch Fragen zu unseren Leistungen?

Wir beraten Sie gern und kostenlos. Unsere Rufnummern finden Sie oben auf diesem Merkblatt und auf dem Anschreiben, mit dem Sie dieses Merkblatt erhalten haben.